

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 151/98 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 1999 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und
V o e l z k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Juni 1998 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 22. Mai 1996. Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) hat die Klägerin wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht als bedürftig angesehen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Verwaltungsentscheidung bestätigt, weil nach Abzug verschiedener Beträge ein einsetzbares Barvermögen von 113.314,00 DM verbleibe. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin sei unabsehbar, wann sie das Barvermögen zur Sicherung der Altersgrundlage einsetzen wolle. Die Klägerin sei auch nicht im Hinblick auf die Herkunft des Vermögens privilegiert. Mit dem der Klägerin im Rahmen eines Sozialplans gezahlten Abfindungsbetrag sei nicht der Wegfall der Möglichkeit abgegolten worden, den Maximalbetrag der betrieblichen Rentenanwartschaft zu erreichen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG wendet sich die Klägerin und macht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Der Rechtsstreit werfe die im Revisionsverfahren zu klärende Rechtsfrage auf, ob es zutreffe, daß bei Alhi nach § 190 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) die Vermögensanrechnung nicht zur Folge haben dürfe, daß der rentenrechtliche Status des Arbeitslosen zum Verlust der Erlangung von Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung und insgesamt zu einer Schlechterstellung im Hinblick auf die Altersversorgung im Vergleich zu durch die Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV) privilegierten Vermögenden führe. Ihr werde dauerhaft für die Zeit der Arbeitslosigkeit die Erlangung der Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung versagt. Hierdurch werde in die Bewertungsgrundlagen der erworbenen Rentenanwartschaften eingegriffen, die von Art 14 Grundgesetz (GG) geschützt würden. Im Unterschied zu denjenigen, deren Leistungen nur bis auf einen Mindestbetrag gekürzt oder deren Vermögen in einer privilegierten Form der Altersvorsorge bestehe, habe sie noch weitere Nachteile hinzunehmen; denn teilweise sei der Bezug von Leistungen Voraussetzung, um in den Genuß von arbeitsförderungsrechtlichen Maßnahmen zu kommen. §§ 190, 192 SGB III iVm der AlhiV verstießen daher gegen Art 3 Abs 1 GG und gegen Art 14 GG.



II

Die Beschwerde, mit der die Klägerin als ausschließlichen Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist unzulässig. Denn dieser Zulassungsgrund ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muß daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angegeben werden, welche Rechtsfrage sich stellt, daß diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt (stRspr - BSG SozR 1500 § 160a Nrn 59 und 65 mwN sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nrn 6 und 7). Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht gelten auch, wenn die Verfassungswidrigkeit einer Norm geltend gemacht wird.

An diesen Voraussetzungen mangelt es. Die Ausführungen zur (angeblichen) verfassungsrechtlichen Problematik sind - abgesehen davon, daß auf die hier noch nicht anwendbaren Vorschriften des SGB III abgestellt wird - nicht geeignet, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzutun. Denn es fehlt an einer Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen. Die Beschwerdebegründung läßt insoweit jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit der zur Begründung und zum Umfang des Eigentumsschutzes von sozialversicherungsrechtlichen Positionen vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl zB BVerfGE 53, 257; 72, 9; 95, 143; BVerfG NJW 1997, 2444) vermissen. Ebenso unterbleibt die naheliegende Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. März 1996 - 12 RK 5/95 (= SozR 3-2500 § 5 Nr 26). In dieser Entscheidung hat das BSG ausgesprochen, daß sich kein verfassungsrechtliches Gebot für die Einführung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für diejenigen herleiten läßt, deren Anspruch auf ALHI allein wegen fehlender Bedürftigkeit ausgeschlossen ist. Nur bei einer Darstellung und inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung wäre die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegbar. Nach ständiger Rechtsprechung reichen pauschale Bezugnahmen auf Verfassungsrecht ohne nähere inhaltliche Darstellung und Folgerungen für die Beantwortung einer konkreten Rechtsfrage nicht aus, um die grundsätzliche Bedeutung darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 mwN).



Im übrigen fehlen auch hinreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit, mithin Entscheidungserheblichkeit, der Rechtsfrage. Dies ist jedoch für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44). Es ist weder ersichtlich noch dargelegt, daß das BSG in dem erstrebten Revisionsverfahren zur Entscheidung über den allein geltendgemachten Anspruch auf Alhi zu der aufgeworfenen Rechtsfrage Stellung nehmen müßte. Die Beschwerdebegründung hätte auch nicht darlegen können, daß der "rentenrechtliche Status" des Arbeitslosen in einem Verfahren des Arbeitslosen gegen die BA geklärt werden kann. Denn eine Berechtigung der BA, die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung festzustellen, besteht nicht, so daß auch eine (hier nicht erhobene) Leistungsklage auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung unzulässig wäre (vgl zu Pflichtbeiträgen zur Krankenversicherung BSG SozR 3-4100 § 155 Nr 4).

Da die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)